

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1969

Geschäftszahl

1103/68

Rechtssatz

Ein in der gemäß § 34 Abs 2 VwGG 1965 fristgerecht erstatteten Beschwerdeergänzung vom Armenvertreter gestellter Antrag auf Zuspruch des Schriftsataufwandes ist noch als rechtzeitig im Sinne des § 59 VwGG 1965 anzusehen.